

Leistung oder ihren Verbänden; §14 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Leistungserbringer können öffentlich rechtliche, gemeinnützige oder private Anbieter von Rettungsdiensten und Krankentransporten sein.

Abschnitt 10

Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung

§27

(1) Durch Landesrecht kann geregelt werden, daß Kassenärzte und Gesundheitseinrichtungen gemäß § 2 Nr. 2 Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten und sonstigen Fachkräften des Gesundheitswesens übernehmen.

(2) Soweit durch die Aufgaben nach Absatz 1 zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen, ist ihre Finanzierung im Einvernehmen mit den Ärzte- und Zahnärztekammern bzw. den Berufsverbänden nichtärztlicher Fachkräfte des Gesundheitswesens zu gewährleisten.

Abschnitt 11

Übergangsregelung

§28

(1) Die bisherigen Gebührenregelungen und Rahmenverträge zwischen der Versicherung und den Leistungserbringern behalten bis zum Abschluß neuer vertraglicher Regelungen Gültigkeit.

(2) Für die Finanzierung der kommunalen, staatlichen Gesundheitseinrichtungen einschließlich der Einrichtungen des

Betriebsgesundheitswesens gilt für die Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1990 die Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen zur Finanzierung der stationären und ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens vom 19. Juni 1990 (Verf. u. Mitt. des MfGe Nr. 5 S. 27).

(3) Bis zur Einführung des gegliederten Systems der Krankenversicherung nimmt die Sozialversicherung der DDR die Aufgaben der Krankenversicherung wahr.

(4) Die Vergütung von medizinischen Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland für Versicherte der DDR erbracht werden, erfolgt in der in der DDR zulässigen Höhe. Das gilt nicht, wenn

1. die Behandlung einer akuten Erkrankung unaufschiebbar ist;
2. die Behandlung einer Krankheit in der DDR nicht möglich ist und die Leistungserbringung in der BRD durch die Krankenkasse vorher genehmigt wurde.

Abschnitt 12

Schlußbestimmungen

§29

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 15. Februar 1961 über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis (GBl. II Nr. 18 S. 93),
2. Anordnung vom 8. Februar 1962 über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in ambulanten staatlichen Gesundheitseinrichtungen (GBl. II Nr. 12 S. 112).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
B e r g m a n n - P o h l

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
über das Vermögen der Gemeinden, Städte
und Landkreise
vom 6. Juli 1990
(Kommunal Vermögensgesetz — KVG)
vom 13. September 1990**

§ 1

§ 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Vermögen der Gemeinden, Städte und Landkreise (Kommunalvermögensgesetz — KVG) vom 6. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 660) erhält folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung, der Stadtverordnetenversammlung oder des Kreistages sind alle Ansprüche der Kommunen auf Übertragung volkseigenen Vermögens bis zum 2. Oktober 1990 durch die Bürgermeister, Oberbürgermeister bzw. Landräte gegenüber dem Präsidenten der Treuhandanstalt oder dem zuständigen Minister bei Betrieben und Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens schriftlich geltend zu machen. Zur Antragstellung genügt eine Objektbeschreibung. Alle staatlichen Dienststellen sowie die Rechtsnachfolger der ehemaligen volkseigenen Betriebe sind gegenüber Städten und Gemeinden zur Klärung von Eigentumsfragen auskunftspflichtig.“

§2

Dieses Gesetz tritt am 13. September 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
B e r g m a n n - P o h l